

## Vierte Sitzung – Quatrième séance

**Montag, 5. März 2012**  
**Lundi, 5 mars 2012**

16.15 h

---

10.443

**Parlamentarische Initiative  
RK-SR.**  
**Indirekter Gegenentwurf  
zur Volksinitiative  
«gegen die Abzockerei»**  
**Initiative parlementaire  
CAJ-CE.**  
**Contre-projet indirect  
à l'initiative populaire  
«contre les rémunérations abusives»**

*Differenzen – Divergences*

Einreichungsdatum 20.05.10  
Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)  
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)  
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)  
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)  
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

---

**1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten  
Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktien-  
recht)**

**1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés  
dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifi-  
cations du droit de la société anonyme)**

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Wir beginnen mit Artikel 689 Absatz 3, da es sich bei den meisten übrigen Differenzen um Konzepte handelt.

**Art. 689 Abs. 3**  
*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 689 al. 3**  
*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Wir sind nicht nur im Differenzbereinigungsverfahren, sondern hoffentlich bald auch am Ende der Beratung dieser Vorlage und können sie dann verabschieden. Die Kommission hat das Geschäft behandelt. Bei zwei Punkten möchte sie dem Nationalrat folgen, aber es gibt auch einige Punkte, bei denen sie festhalten will.

Zu Artikel 689 Absatz 3: Der Nationalrat möchte bei der Generalversammlung die briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Allerdings ist diese Frage im Nationalrat weder gross begründet noch besprochen worden, und sie hat eigentlich auch nichts mit der Volksinitiative zu tun, zu der hier ein indirekter Gegenentwurf geschaffen werden soll. Es wäre eine fundamentale Systemänderung und würde sicher noch weitere Anpassungen im Aktienrecht voraussetzen.

In der Redaktionskommission wurde bei der Vorbereitung des Geschäfts eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Formulierung des Absatzes gemäss dem Beschluss des Nationalrates festgestellt. Es ist unklar, ob die Bestimmung dem Aktionär per Gesetz ein Recht auf briefliche Stimmabgabe einräumen will oder ob lediglich die Möglichkeit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe geschaffen werden soll. Frau Bundesrätin Sommaruga hat im Nationalrat darauf aufmerksam gemacht, dass mit dieser Bestimmung das Unmittelbarkeitsprinzip der Generalversammlung aufgeweicht würde. Das geltende Recht und der indirekte Gegenentwurf basieren auf diesem Prinzip. Es müsste abgeklärt werden, welche weiteren Anpassungen diese Systemänderung bedingen würde. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass man hier festhalten sollte.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis, 5**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 731d al. 2 ch. 3, 4, 4bis, 5**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Wir beraten Artikel 731d Absatz 2 Ziffer 6 später zusammen mit Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 und Artikel 731m Absätze 2 und 3.

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Absatz 2 Ziffer 3: Der Nationalrat hat beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Vergütungsreglements in zentralen Bereichen einzuschränken. Wir haben es zusammen mit dem Bundesrat für notwendig erachtet, präzise Vorgaben zum Vergütungsreglement ins Gesetz aufzunehmen. Nur so können die Aktionäre mit der Genehmigung des Reglements auch präventiv auf die Vergütungspolitik der Unternehmen Einfluss nehmen. Es wäre der Corporate Governance abträglich, wenn man jetzt versuchte, gerade die in der Praxis häufig problematischen Aspekte wie z. B. die Boni oder das Bonus-Malus-System dem Einflussbereich der Aktionäre zu entziehen. Unsere Fassung ist transparent. Sie schafft nicht nur Transparenz bei der Vergütungspolitik, sondern auch Rechtssicherheit, ohne gleichzeitig die unternehmerische Freiheit einzuschränken. Das ist der Grund, weshalb die Kommission in diesem Punkt auch festhalten möchte.

Zu Absatz 2 Ziffer 4: Der Nationalrat hat diese Bestimmung bei Ziffer 5 behandelt. Wir halten an unserer Position fest.

Absatz 2 Ziffer 4bis gemäss Ständerat entspricht Absatz 2 Ziffer 4 gemäss Nationalrat. Es besteht hier keine Differenz mehr.

Bei Absatz 2 Ziffer 5 beantragen wir Festhalten an unserer Version.

*Angenommen – Adopté*



**Art. 731d Abs. 3**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

*Antrag Bischof*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 731d al. 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

*Proposition Bischof*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Absatz 3: Es geht hier um die Frage, ob das maximal zulässige Verhältnis zwischen der Grundvergütung und der zusätzlichen Vergütung im Vergütungsreglement festgelegt werden soll oder nicht. In der Praxis führen die übermässigen variablen Vergütungen zu Problemen – Sie wissen das –, vor allem deswegen, weil sie ein kurzfristiges Denken fördern und weil das Eigeninteresse der Vergütungsempfänger vor das Gesellschaftsinteresse gestellt wird. Unser Gegenvorschlag verzichtet darauf, das maximal zulässige Verhältnis gesetzlich festzulegen, aber der Verwaltungsrat erhält die Pflicht, dieses Verhältnis im Vergütungsreglement festzulegen. Die Gesellschaft hat es damit in der Hand, eine Regelung einzuführen, die auch ihren Verhältnissen angemessen ist. Diese Variante haben wir einstimmig beschlossen. Sie haben gesehen, dass der Nationalrat hier eine andere Variante vorschlägt. Ihre Kommission hat mit Stichentscheid der Präsidentin an der Fassung des Ständerates festgehalten.

**Bischof** Pirmin (CE, SO): Ich möchte mich vorweg entschuldigen, dass ich es unterlassen habe, einen Minderheitsantrag zu stellen. Wie der Kommissionsreferent festgestellt hat, hat sich die Kommission mit 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin für Festhalten an der Fassung des Ständerates entschieden.

Ich bitte Sie aus folgendem Grund, meinem Einzelantrag zuzustimmen, also der Fassung des Nationalrates zu folgen: Der Ständerat möchte in seiner Fassung im Vergütungsreglement zusätzlich zu den übrigen Regelungen ein Maximalverhältnis zwischen Grundentschädigung und variablen Vergütungen, also Boni, einführen. Ein solches Maximalverhältnis macht in einem Vergütungsreglement keinen Sinn, im Gegenteil. Es verhindert nicht, dass Überentschädigungen ausgerichtet werden. Es führt lediglich dazu, dass dann die Gesellschaften, wenn sie ein bestimmtes prozentuales Verhältnis festgelegt haben, höhere Grundentschädigungen ausrichten werden, damit sie auch höhere Boni ausrichten können. Entscheidend ist ja nicht das Verhältnis zwischen zwei Entschädigungskategorien, entscheidend ist die Gesamtsumme der Entschädigungen, die am Schluss ausgerichtet wird. Dass darüber beschlossen werden kann, wird durch diesen indirekten Gegenentwurf ja gewährleistet. Ich bitte Sie deshalb, hier meinem Einzelantrag zu folgen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Bischof hat es gesagt: Mit einer Festlegung des maximal zulässigen Verhältnisses zwischen der Grundvergütung und der zusätzlichen Vergütung im Vergütungsreglement verhindern Sie grundsätzlich einmal gar nichts. Trotzdem ist auch der Bundesrat der Meinung, dass dieses Verhältnis im Vergütungsreglement festgelegt werden soll. Der Vorteil einer solchen Regelung ist, analog zu allen anderen Regelungen, die Sie im Vergütungsreglement festgelegt haben wollen, dass der Verwaltungsrat so verpflichtet ist, das maximal zulässige Verhältnis festzulegen. Er ist frei bei der Frage, wie er es tut, und materiell kann er selbstverständlich selber entscheiden, aber er muss den Entscheid der Generalversammlung unterbreiten. Diese hat dann die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wenn Sie diese Bestimmung nicht im Vergütungsreglement haben, hat die Generalversammlung keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Ich rufe Ihnen noch einmal in Erinnerung, dass es gerade die variablen Vergütungen sind, die immer Probleme gemacht haben. Deshalb scheint es auch dem Bundesrat ein Vorteil zu sein, wenn dieses Verhältnis im Vergütungsreglement grundsätzlich festgelegt werden muss. Ich sage aber noch einmal: Wie bei allen anderen Vorschriften, die wir mit Blick auf das Vergütungsreglement machen wollen, ist die Gesellschaft hier beim materiellen Entscheid frei. Aber die Generalversammlung kann und muss sich dann eben auch dazu äussern. Das ist sicher ein Vorteil. Deshalb bittet Sie auch der Bundesrat, den Einzelantrag abzulehnen und Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Bischof ... 24 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission ... 17 Stimmen

**Art. 731j Abs. 2**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 731j al. 2**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Der Nationalrat hat hier beschlossen, das Minderrechtsrecht zu streichen, der Generalversammlung die Abänderung des Vergütungsreglements zu beantragen. Das Vergütungsreglement wird ja auch gemäss unserem indirekten Gegenvorschlag auf unbestimmte Zeit genehmigt. Folglich muss es den Aktionären möglich sein, das Reglement, das ja unter Umständen vor langer Zeit einmal beschlossen worden ist, wieder abzuändern – die Frage ist, unter welchen Voraussetzungen. Beim Beschluss des Nationalrates haben die Aktionäre keine explizite Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen. Das möchte Ihre Kommission nicht, sie beantragt Ihnen deshalb bei dieser Bestimmung Festhalten.

**Minder** Thomas (V, SH): Bei diesem Punkt geht es um Traktandierungsbegehren und deren Schwellen. Artikel 699 OR regelt das bereits jetzt; die Schwelle liegt bei Aktien im Nennwert von einer Million Franken. So will es auch der neue Artikel 731j Absatz 2 – mit zwei zusätzlichen Möglichkeiten: 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen. Ganz grundsätzlich ist die jetzige Schwelle, nach der ein Begehr nur dann auf die Traktandenliste gesetzt werden kann, wenn der Aktionär den Nennwert von einer Million Franken vertritt, viel zu hoch. Gerade bei börsenkotierten Unternehmen, bei welchen die Aktien über den ganzen Globus verstreut sind – man nennt das «pulverisiert» –, ist es heute sehr schwierig, ein Traktandierungsbegehr einzureichen.

Dass Artikel 731j nun aber zwei neue Schwellen nur für diesen Bereich der Vergütungspolitik festlegen will, wobei die Aktionäre nur zu diesem Punkt Anträge stellen können, widerspricht einer guten Aktionärsdemokratie. Die Schwelle sollte ganz grundsätzlich tiefer angesetzt werden und nicht nur für das Vergütungsreglement gelten. Da helfen auch die Kriterien 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen nichts.

Das Parlament hat es bei dieser Vorlage verpasst, die Traktandierungsschwelle ganz generell tiefer anzusetzen. Doch ich verstehe, dass gewisse Kreise im Parlament diesen Absatz wollen: Sie wollen nach aussen glaubhaft machen, der Aktionär könne über diesen Punkt Einfluss auf die Vergütungspolitik der AG nehmen. Das ist lachhaft. Viel eher ist der Aktionär fähig, eine Vergütungssumme für den Verwaltungsrat oder für die Geschäftsleitung abzusegnen. Wenn Sie glauben, dass der Eigner an einer Generalversammlung über die Vergütungspolitik mitbestimmen könne, überschätzen Sie die Aktionäre und die Generalversammlungen gewaltig. Wie gesagt: Dort, wo die Vergütungspolitik aus dem Ruder gelaufen ist, also bei den grossen börsenkotierten Unternehmen.

tierten Unternehmungen und insbesondere den Finanzdienstleistern, bringen auch diese Schwellen, bringt also auch Artikel 731j Absatz 2 nichts.

Wir sollten hier dem Nationalrat folgen, der diesen Passus streichen will. Da müssen einige Ständeräte extrem gutgläubig – ich würde sogar sagen: abergläubisch – sein; das wird klar, wenn man bedenkt, dass es Aktien im Nennwert von einer Million Franken braucht, nur um auf die Traktandenliste zu kommen, und wenn man bedenkt, dass es zusätzlich eine Mehrheit an der Generalversammlung braucht, um überhaupt nur einen einzigen Punkt in der Vergütungspolitik durchboxen zu können.

Als meine Initiative lanciert wurde, monierten insbesondere die Gegner dieser Vorlage, es sei viel zu schwierig, den Eigner über die Vergütungssumme auf Stufe Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat abstimmen zu lassen. Jetzt, ein paar Jahre später, bringen genau dieselben Kreise der Gegner die Idee ein, der Eigner solle auf die hochkomplexe Vergütungspolitik und auf den hochkomplexen Vergütungsbericht Einfluss nehmen, dies via die vorgeschlagene Traktandierungsschwelle. In einem Vergütungsbericht hat es Dutzende von Faktoren, welche die Lohnpolitik und die ausbezahlte Vergütungssumme beeinflussen. Ich möchte die Generalversammlung erleben, an der über Optionen, Haltefristen, Ausübungsspreise, gesperrte Aktien, Rückdatierung von Optionen usw. diskutiert wird! Ein Traktandierungsbegehrn stellen kann heute bei den relevanten Unternehmen fast nur noch eine Organisation wie die Ethos-Stiftung. Nicht einmal die Organisation Actares, die sich ebenfalls mit Aktionärsvertretungen befasst, bringt dies bei einem pulverisierten Aktionariat zustande.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle, grundsätzlich auf einen Fehler bei diesem Artikel hinzuweisen. Nach aussen tönt es gut, dass die Generalversammlung über das Vergütungsreglement abstimmen kann. Aber eigentlich ist dies nicht gut; ich gebe Ihnen ein Beispiel, warum das keine gute Idee ist: Was passiert, wenn die Generalversammlung ein Vergütungsreglement bindend verabschiedet – wir sprechen hier von einer bindenden Abstimmung über das Vergütungsreglement, so will es Artikel 731j – und danach publik wird, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung dank Optionen Dutzende von Millionen Franken verdient hat? Das ist keine Science-Fiction! Herrn Grübel wurden 4 Millionen Optionen zum Ausübungsspreis von Fr. 10.10 zugeteilt; dies steht im Vergütungsbericht der UBS, den ich hier vor mir liegen habe. Wenn die Generalversammlung das abnimmt, so ist das bindend, muss umgesetzt und ausbezahlt werden. Dann ist es auch irrelevant, ob im nächsten Jahr der Vergütungsbericht anders aussehen wird. Wenn die Generalversammlung diese Optionen von Herrn Grübel und anderen Geschäftsleitungsmitgliedern so abnimmt, sind sie am nächsten Tag in deren Arbeitsvertrag verankert. Ob der Aktionär das verstanden hat oder nicht, ist irrelevant. Somit würde das Folgendes heissen: Wenn der Aktienkurs der UBS sich verdoppelt, also von 10 Franken, dem Ausübungsspreis, auf 20 Franken ansteigt – was denkbar ist, es ist kein Wahnsinnsding, den Aktienkurs von 10 auf 20 Franken zu steigern, bei einem so tiefen Aktienkurs, wie er bei der UBS heute besteht –, dann hätte Herr Grübel mit 4 Millionen Aktien 80 Millionen Franken verdient.

Dieses Beispiel zeigt, wie brandgefährlich die bindende Abnahme eines Vergütungsberichtes ist. Ich selber war nie von dieser Idee begeistert. Grübel mit 80 Millionen Franken, der Aktionär ohne Dividende, Zürich und Basel ohne Gewinnsteuerertrag und die Schweizerische Nationalbank noch immer auf einem Stapel toxischer Papiere! Aber hallo, dann brennt der Baum! Die Aktionäre werden fragen, weshalb man ihnen das mit den Optionen nicht gesagt habe, worauf der Verwaltungsrat antworten wird, dass die Aktionäre ja das Vergütungsreglement bindend angenommen hätten – alles, was nicht verboten sei, sei erlaubt. Sie merken nun alle, dass es verdammt gefährlich ist, dem Aktionär ein Vergütungsreglement zur bindenden Abnahme anzuvertrauen. In einem Vergütungsbericht ist sehr viel Kleingedrucktes, sehr viel Intransparentes, sehr viel Unvorhergesehenes enthal-

ten. Ich würde fast behaupten, dass ein Vergütungsbericht – beispielsweise jener der UBS oder jener von Novartis – so lang und hochkomplex ist, dass es nur ganz wenige Aktionäre gibt, die ihn analysieren und wirklich verstehen können. Ich gebe Ihnen noch ein weiteres, hochaktuelles Beispiel, um aufzuzeigen, was für ein Blödsinn es ist, ein Vergütungsreglement bindend von der Generalversammlung abnehmen zu lassen oder die Generalversammlung, wie Dominique Biedermaier von Ethos jeweils sagte, «faire voter sur la politique de la rémunération». In den USA gibt es Hunderte von Fällen – und entsprechende Strafuntersuchungen – mit einem Backdating von Optionen, also einer Rückdatierung von Optionen, und rückwirkenden Änderungen beim Ausübungsspreis. Was machen Sie, wenn nicht im Vergütungsbericht oder im Vergütungsreglement steht, dass so etwas verboten ist, und es zu solchen Spielereien kommt, die einzig und allein das Ziel verfolgen, diesen Herren höhere Gehälter zuzuschanzen? Was machen Sie, wenn für Grübel der Ausübungsspreis nachträglich auf unter Fr. 10.10 gesetzt, also korrigiert wird? Dann ist doch der Knatsch an der Generalversammlung programmiert. Seitens des Verwaltungsrates wird es dann heissen, dass man ja den Vergütungsbericht abgenommen habe, wobei das, was darin nicht verboten sei, erlaubt sei. Oder was machen Sie, wenn Herr Vasella bei einer Tochter der Gruppe noch ein Beratermandat innehat und dort nicht Verwaltungsrat ist? Diese Gelder sieht man nie in einem Vergütungsbericht, da diese Tochter Herrn Vasella aufgrund einer simplen Rechnung entschädigt.

Ich will Ihnen damit nur sagen, dass die Bestimmungen, die der Rat zum Thema Vergütungsbericht und Traktandierungsschwelle entworfen hat, nicht das Gelbe vom Ei sind. Das gilt auch für Absatz 2 dieses Artikels.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Minder hat soeben über die Verabschiedung des Vergütungsreglements und des Vergütungsberichtes gesprochen. Das ist aber nicht Gegenstand dieses Absatzes: Hier geht es ja um die Minderheitsrechte.

Da muss ich Sie auf etwas aufmerksam machen, Herr Ständerat Minder: Sie haben sich eingangs noch zu den Schwellenwerten für die Traktandierung geäußert. Diese Schwellenwerte werden aber in jenem Teil der Aktienrechtsreform behandelt, der im Moment sistiert ist. Hier, bei Artikel 731j Absatz 2, geht es ausschliesslich darum, wie hoch die Schwellenwerte sein sollen für das Recht, der Generalversammlung eine Änderung des Vergütungsreglements zu beantragen. Hier wird also geregelt, wer unter welchen Voraussetzungen einen solchen Antrag stellen kann.

Da ist der Bundesrat zusammen mit Ihrer Kommission doch der Meinung, dass wir auch für die Abänderung des Vergütungsreglements das geltende Traktandierungsrecht beibehalten sollten. Die heute dafür geltenden Schwellenwerte sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und auch aus Gründen der Rechtsklarheit nun explizit im Gesetz festgehalten werden.

Genau das tut hier der Ständerat. Gemäss Ihrem Beschluss können die Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Abänderung nicht nur traktandieren, sondern beantragen. Diese Schwellenwerte beziehen sich, wie gesagt, auf das Antragsrecht. Die konkrete Änderung des Vergütungsreglements wird natürlich dann von der Generalversammlung respektive von der Mehrheit der Aktionäre beschlossen.

Da die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung des Vergütungsreglements aber unbedingt gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, hier Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und an Ihrer ursprünglichen Fassung festzuhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 626 Ziff. 8; 698 Abs. 2 Ziff. 4a; 731l Abs. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*



**Art. 626 ch. 8; 698 al. 2 ch. 4a; 731l al. 1, 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Art. 627 Ziff. 15***Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 627 ch. 15***Proposition de la commission*

Biffer

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Wir behandeln an dieser Stelle nun ein erstes Konzept.

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Die Vergütungen der Geschäftsleitung sind ein zentraler und auch umstrittener Punkt des indirekten Gegenvorschlags. Die Volksinitiative möchte ja, dass die Generalversammlung die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend und rechtsverbindlich genehmigen muss. Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates sieht vor, dass die Generalversammlung die Vergütungen grundsätzlich rechtsverbindlich genehmigt. Die Statuten können aber vorsehen, dass die Festsetzung der Geschäftsleitungsvergütungen eine ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates ist. Die Aktionäre können also aufgrund einer Opting-out-Regel auf ihre Genehmigungskompetenz verzichten. Der Nationalrat hat im Sinne eines Kompromisses eine vermittelnde Lösung gefunden, wonach die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen. Es bleibt aber den Aktionären überlassen zu entscheiden, ob diesem Beschluss eine rechtlich bindende oder bloss eine konsultative Wirkung zukommt.

Ihre Kommission kann sich dieser Lösung anschliessen und beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat kann sich diesem Kompromiss anschliessen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731m Abs. 2, 3***Antrag der Kommission*

Festhalten

*Antrag Luginbühl*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731m al. 2, 3***Proposition de la commission*

Maintenir

*Proposition Luginbühl*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Präsident** (Altherr Hans, Präsident): Es handelt sich hier um ein weiteres Konzept.

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann Ihnen die Position der Kommission bekanntgeben. Herr Luginbühl hat ja schon beim zweiten Durchgang einen solchen Antrag gestellt. Es geht hier um die berühmten Fallschirme und die Vorauszahlungen. Gemäss Nationalrat soll es Ausnahmen vom Verbot geben, die man eben auch im Vergütungsreglement festlegen kann. Wir haben hier eine andere Übungsanlage beschlossen. Der Nationalrat hat das Konzept, das wir gehabt hatten, abgeändert. Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind gemäss Nationalrat zwar immer noch grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gemäss der neuen Fassung aber auf zwei Arten genehmigt werden: durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement, das habe ich eingangs gesagt, oder durch einen Beschluss der Generalversammlung, der aber nicht die Anforderungen des wich-

tigen Beschlusses gemäss Artikel 704, also eine qualifizierte Zustimmung, erfüllen muss.

Ihre Kommission lehnt dieses Konzept ab, weil es die Aktiönnärsrechte in einem Bereich schwächt, der für Missbrüche eben besonders anfällig ist. Die grundsätzliche Unzulässigkeit, zu der wir uns ja eigentlich bekannt haben, wird dadurch eben ziemlich aufgeweicht. Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates will solche Vergütungen nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die Generalversammlung das im konkreten Fall beschliesst. Ihre Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, die unnötigen Erleichterungen gemäss der Fassung des Nationalrates abzulehnen, denn sonst entfernt sich diese Bestimmung weiter weg von den Forderungen der Volksinitiative; wir halten also fest.

**Luginbühl** Werner (BD, BE): Es ist klar, worum es geht. Es geht um die Abgangsentschädigungen. Da gilt es auch nichts zu beschönigen: Da gab es in der Vergangenheit Missbrüche. Auch ich – ich möchte das ganz klar betonen und unterstreichen – bin der Meinung, dass es solche Missbrüche künftig zu verhindern gilt. Die Fassung des Ständerates – ich habe das schon früher kritisiert – ist aber derart restriktiv, dass sie zu grossen Problemen für die börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz führt. Ich bin klar der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, genügen würde, um zukünftige Exzesse bei Abgangsentschädigungen zu vermeiden.

Der Ständerat hat beschlossen, dass jede einzelne Abgangsentschädigung von der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr – zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte – zu genehmigen ist. Eine solche Regelung bietet in der Praxis Probleme; ich werde versuchen, kurz darzulegen, warum. Bekanntlich stehen Mitglieder der Geschäftsleitung in einer ausgesprochenen Vertrauensstellung zum Unternehmen. Geht das gegenseitige Vertrauen aus irgendeinem Grund verloren, besteht Handlungsbedarf. Das betroffene Unternehmen muss über die nötige Flexibilität verfügen, um in einem solchen Fall im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Aktionäre situationsgerecht und vor allem auch rasch handeln zu können. Solche Abgänge kommen immer wieder vor, das haben die letzten Monate gezeigt. So haben beispielsweise kleinere und mittlere börsenkotierte Unternehmen wie die Charles Vögele Holding AG, die Lonza Group AG und die Ypsomed Holding AG in dieser Zeit ihre CEO ausgewechselt.

Die vom Ständerat beschlossene Regelung würde zu einem faktischen Verbot von Abgangsentschädigungen führen. Denn das Aushandeln einer Abgangsentschädigung, die nachträglich von der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr genehmigt werden muss, ist eigentlich undenbar und daher obsolet. Bei der erwähnten rasch zu vollziehenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einem Mitglied der Geschäftsleitung kann eine Abgangsentschädigung dazu dienen, langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird sich aber mit Sicherheit kein Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmerin auf eine Einigung einlassen, wenn diese ein Element enthält, das später noch von der Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr abgesegnet werden muss.

Ein faktisches Verbot von Abgangsentschädigungen bedeutet aber, dass dem Unternehmen eine wichtige Möglichkeit genommen wird, bei einer Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sich mit diesen gütlich zu einigen. Das Geschäftsleitungsmitglied ist sich dessen bewusst und wird versuchen, sich entweder bereits bei Beginn des Verhältnisses mit langen Kündigungsfristen im Arbeitsvertrag abzusichern oder bei Beendigung des Verhältnisses seine finanziellen Interessen prozessual durchzusetzen. In beiden Fällen ergeben sich negative Folgen für das Unternehmen, entweder in finanzieller Hinsicht oder mit Blick auf die Reputation.

Der Nationalrat hat einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Auch nach seiner Regelung sind Abgangsentschädigungen

grundsätzlich unzulässig. Er erlaubt jedoch eine Ausnahme: Erfüllt eine Abgangentschädigung die im Vergütungsreglement vorgegebenen Kriterien, kann sie vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Erfüllt sie die Kriterien nicht, muss sie der Generalversammlung unterbreitet werden.

Die eingangs angesprochenen Missbräuche bei den Abgangentschädigungen bestanden darin, dass in einzelnen Fällen exzessiv hohe Zahlungen vorgenommen wurden, ohne dass die Generalversammlung etwas dazu zu sagen hatte. Solche Missbräuche kann es mit der Regelung des Nationalrates nicht mehr geben. Im Rahmen der Genehmigung des Vergütungsreglementes kann die Generalversammlung die Kriterien festlegen, nach welchen im Interesse des Unternehmens Abgangentschädigungen ausbezahlt werden können. Alle darüberhinausgehenden Entschädigungen müssen gemäss Beschluss des Nationalrates in jedem Fall durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Im «Tages-Anzeiger» vom 4. Februar 2012 war zu lesen: «Der Bundesrat will seinem Personal weiterhin Abgangentschädigungen zusprechen. Bei Aktiengesellschaften sollen sie unzulässig werden.» Bekanntlich haben Abgangentschädigungen auch beim Bund eine gewisse Bedeutung. Der Bundesrat und die Mehrheit der SPK haben bei der aktuellen Revision des Bundespersonalgesetzes ausdrücklich betont, dass diesbezüglich eine flexible Lösung notwendig ist. Für Bundesangestellte sind die Anforderungen an und die Höhe von Abgangentschädigungen in der Bundespersonalverordnung definiert; der Beschluss des Nationalrates sieht eine analoge Regelung für börsenkotierte Schweizer Unternehmen vor. Was beim Bund möglich ist, kann privatwirtschaftlichen Arbeitgebern kaum verboten werden.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, meinem Antrag und damit dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

**Minder Thomas (V, SH):** Erlauben Sie mir, zu Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 und Artikel 731m – wir behandeln ja diese Artikel zusammen – das Wort zu ergreifen: Hier geht es um die nichtübertragbaren Pflichten der Organmitglieder und des Aktionärs in Sachen Abgangentschädigungen. Gemäss Ständerat braucht es an der Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln, um eine Abgangentschädigung durchzubringen. Ziffer 9 betrifft nur die börsenkotierten Gesellschaften, die anderen Ziffern dieses Absatzes betreffen alle Aktiengesellschaften. Der neue Artikel 731m trägt den Titel «Unzulässige Vergütungen». Abgangentschädigungen sollen grundsätzlich verboten sein, jedoch sollen paradoxe Weise Ausnahmen möglich sein. Es ist daher jederzeit entschuldigt, der bei diesem Wirrwarr an Artikeln zum Thema Abgangentschädigungen keinen Durchblick mehr hat.

Bei der Differenzbereinigung im Bereich der Abgangentschädigungen zeigt sich exemplarisch, dass das Parlament wahrlich – diplomatisch ausgedrückt – keine legislatorische Meisterleistung vollbracht hat; am Stammtisch würde ich sagen, es habe ein riesiges Birchermüesli angerichtet. Es gibt keinen einzigen plausiblen Grund, an der Generalversammlung über Vorauskasse oder über eine Abgangentschädigung abzustimmen zu lassen. Über etwas, das verboten werden soll – so will es die Initiative –, muss man an der Generalversammlung nicht abstimmen. Der Fall Corti, der Ihnen allen bekannt ist, war der Auslöser dieser Volksinitiative. Herr Corti hat damals 12,5 Millionen Franken vorab verlangt, damit er den Job als CEO machen würde. Es soll mir jemand erklären, wie das konkret funktionieren soll. Da will einer eine Million oder ein paar Millionen Franken vorab, sonst fängt er nicht zu arbeiten an, und das in einer Phase, in der die Unternehmung in einer totalen Schräglage ist und jederzeit auseinanderbrechen könnte. Wollen Sie dann zuerst eine Generalversammlung organisieren? So jedenfalls steht es in diesem Artikel. Doch vielleicht muss ich den Kritikern hier Recht geben: Es wäre besser gewesen, zuerst eine Generalversammlung einzuberufen und über Herrn Corti und seine 12,5 Millionen Franken zu diskutieren. Der Eigner hätte zu diesen 12,5 Millionen Franken so oder so Nein ge-

sagt, und es wäre im Nachhinein gesehen wohl besser gewesen, Herr Corti hätte den Job nicht erhalten, denn er hatte als Ex-Finanzchef von Nestlé nicht einmal die Liquidität bei der Swissair im Griff.

Wozu soll einem Organmitglied eine Abgangentschädigung zugesprochen werden? In den weitaus meisten Fällen, in denen Abgangentschädigungen ausbezahlt werden – und ich kenne diese fast auswendig –, ist der Topmanager gefeuert worden, weil er nicht genügte und weil die AG tief im Sumpf oder, wie bei der UBS, sogar in den Händen des Staates steckte. Nennen Sie mir nur drei Firmen, bei welchen in den letzten Jahren eine Abgangentschädigung glaubwürdig und gerechtfertigt gewesen wäre, weil der Topmanager einen super Job gemacht und die AG floriert hätte! Hingegen könnte ich Ihnen ein paar Dutzend Fälle aufzählen, in denen Abgangentschädigungen bezahlt worden sind, die an Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten sind. Bei der SIG, der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft in Neuhausen, der Herstellerin unserer Sturmgewehre, hat der CEO, Herr Rademacher, sogar beim Wechsel von der Geschäftsleitung in den Verwaltungsrat eine Abgangentschädigung erhalten – und das bei einem dreistelligen Millionenverlust! Er hat die AG also nicht einmal verlassen. Vor 150 Jahren war die damals börsenkotierte Aktiengesellschaft in Neuhausen der Pionier der Industrialisierung. In nur drei Jahren ist diese Firma heruntergewirtschaftet worden, mittlerweile gehört sie den Neuseeländern. In dieser Gesellschaft sind diverse Abgangentschädigungen bezahlt worden.

Oder wussten Sie, dass Herr Marcel Ospel 2,3 Millionen Franken Abgangentschädigung erhalten hat? Das steht ebenfalls im Vergütungsbericht. Sie können es hier nachlesen.

Rein juristisch gibt es für einen Verwaltungsrat gar keine Abgangentschädigung, weil der Verwaltungsrat ein Mandat hat, keinen Arbeitsvertrag; ich habe Ihnen das letzte Woche bei der Richterverordnung schon einmal erklärt. Obwohl eine Abgangentschädigung für einen Mandatsträger rechtlich verboten ist, wird das immer wieder gemacht – und rechtlich nicht geahndet. Wo kein Kläger, da kein Richter. Und nun wollen Sie wirklich über eine Abgangentschädigung für Herrn Ospel abstimmen lassen? Ich könnte Ihnen weitere Beispiele nennen, in denen Verwaltungsräte einen goldenen Fallschirm erhalten haben, obwohl das schon jetzt gesetzlich verboten ist.

Wissen Sie, wie Abgangentschädigungen heute clever umgangen werden? Man gibt dem ehemaligen UBS-Verwaltungsratspräsidenten Kurer einfach noch ein jährliches Beratermandat, dazu eine Million, und sagt ihm, er müsse Herrn Villiger einarbeiten. Genau diesen Punkt habe ich im Initiativtext drin. Das Parlament hat es aber leider verpasst, diesen Passus in den indirekten Gegenvorschlag einzupacken. Doch mir gefällt das eigentlich: Ich habe so ein Topargument, um den Gegenvorschlag zu bekämpfen.

Wenn Sie beim Thema Topvergütungen die Hintertüren nicht schliessen, bringt die ganze Übung nichts. Dann wird der Batzen einfach anderweitig aus der Firma geschleust, so einfach ist das. Aber leider hatte das Parlament in den vier Jahren der Behandlung nicht die Cleverness, das zu begreifen und diesen Punkt in einen Gegenvorschlag reinzunehmen, bei welchem die Hintertüren tsunamischer verschlossen werden. Oder wollen Sie über eine Abgangentschädigung, wie sie damals die Herren Lindahl und Barnevick von der ABB bekommen haben – wir sprechen hier von 233 Millionen Franken –, abstimmen lassen? Auch das war eine Abgangentschädigung, nur erfolgte die Auszahlung nicht in Cash, sondern in Form einer Rente.

Ich rufe hier folgende Abgangentschädigungen in Erinnerung – es tut uns gut, uns diese wieder einmal vor Augen zu halten, denn es ist noch nicht so lange her, dass sie erfolgt sind: Mühlemann bei der Credit Suisse, 17 Millionen Franken; Wellauer bei der Winterthur-Versicherung, 10 Millionen; Hüppi bei der Zürich-Versicherung, 6,2 Millionen; Handte bei Clariant in Basel, 2,6 Millionen; Bruggger bei der Swissair – die Firma gibt es heute nicht mehr –, 2,2 Millionen. All



diese Firmen wurden damals an den Rand des Ruins getrieben oder sind sogar in Konkurs gegangen. Zehntausende von Mitarbeitern wurden von diesen Firmen entlassen, und den Chefs wurden dafür Millionen von Franken nachgeworfen. Und nun wollen Sie wirklich den Eigner über so etwas abstimmen lassen? Ich verstehe wahrlich nicht, dass für gewisse Parlamentarier all diese Fälle noch immer nicht genug sind, um sich für ein Verbot von Abgangsentschädigungen und Vorauskasse auszusprechen. Nein, beim Thema Abgangsentschädigung braucht es wahrlich keine Abstimmung an einer Generalversammlung. Aber auch Vorauskasse bei Firmenkäufen ist strikte zu verbieten. Bei diesen Millionengehältern ist immer schon eine Schleudersitzprämie drin. Ein so hohes Salär muss in einem solchen Fall wahrlich nicht noch mit einem goldenen Fallschirm vergütet werden.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Sie haben jetzt soeben die Argumente des Initianten gehört. Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» beinhaltet ja ein absolutes Verbot von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus. Sie haben auf der anderen Seite, wenn ich das so sagen darf, die Fassung des Nationalrates und jetzt den Einzelantrag Luginbühl, der davon ausgeht, dass Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus grundsätzlich zulässig sind, sofern das im Vergütungsreglement vorgesehen ist. Sie haben dann sozusagen in der Mitte die Position Ihres Rates und auch diejenige des Bundesrates, der davon ausgeht, dass Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus grundsätzlich unzulässig sind und dass nur unter bestimmten, sehr strengen Bedingungen, eben mit einem im konkreten Einzelfall per Zweidrittelmehrheit gefällten Entscheid der Generalversammlung, trotzdem eine Abgangsentschädigung bewilligt werden kann. Das sind jetzt die Positionen, über die Sie befinden müssen. Über die Initiative müssen Sie im Moment noch nicht befinden. Die Position des Bundesrates ist die, dass man bei den Vergütungen im Voraus und bei den Abgangsentschädigungen eine hohe Hürde einbaut, damit diese nicht in einem Vergütungsreglement grundsätzlich geregelt und dann auch ohne explizite Zustimmung der Generalversammlung beschlossen werden können. Es gibt tatsächlich solche stossenden Beispiele. Daher möchte der Bundesrat, dass man die Hürde hoch setzt, aber für den konkreten Einzelfall trotzdem die Türe nicht ganz verschließt. Dieser Ausnahmearakter soll aus Sicht des Bundesrates gewahrt werden. Deshalb bitte ich Sie, an der Fassung Ihrer Kommission und auch Ihres Rates festzuhalten.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission ... 24 Stimmen  
Für den Antrag Luginbühl ... 15 Stimmen

#### 06.490

**Parlamentarische Initiative  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Mehr Schutz  
der Konsumentinnen und Konsumenten.  
Änderung von Artikel 210 OR**  
**Initiative parlementaire  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Renforcement  
de la protection des consommateurs.  
Modification de l'article 210 CO**

#### *Differenzen – Divergences*

Einreichungsdatum 20.12.06

Date de dépôt 20.12.06

Bericht RK-NR 21.01.11 (BBI 2011 2889)

Rapport CAJ-CN 21.01.11 (FF 2011 2699)

Stellungnahme des Bundesrates 20.04.11 (BBI 2011 3903)

Avis du Conseil fédéral 20.04.11 (FF 2011 3655)

Nationalrat/Conseil national 14.09.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 05.12.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 28.02.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

#### **Obligationenrecht (Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertrag. Verlängerung und Koordination)**

**Code des obligations (Délais de prescription de la garantie pour défauts dans le contrat de vente et le contrat d'entreprise. Prolongation et coordination)**

#### **Art. 199**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Janiak, Berberat, Cramer, Savary, Seydoux)

Festhalten

#### **Art. 199**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Proposition de la minorité*

(Janiak, Berberat, Cramer, Savary, Seydoux)

Maintenir

#### **Art. 210**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 2, 3bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Antrag der Minderheit*

(Janiak, Berberat, Cramer, Savary, Seydoux)

*Abs. 3bis*

Festhalten

#### *Antrag Theiler*

*Abs. 2*

Die Frist beträgt fünf Jahre, wenn die Sache bestimmungsgemäss für ein unbewegliches Werk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Davon ausgenommen sind technische Einrichtungen und Geräte sowie deren Bestandteile.

